

Zum Vorschlag einer SPE-Verordnung

Handout zur Key Note

Univ.-Prof. Dr. Manfred P. Straube
22. Europäische Notarentage 2010, Salzburg

- Die Europäische Einheitsrechtssetzung im Gesellschaftsrecht unterliegt im Wesentlichen drei Regeln:
 - 1) mittel- bis langfristige Prozesse;
 - 2) kleinster gemeinsamer Nenner;
 - 3) Reaktion auf Judikatur bzw vorhandene Defizite.
- Die Idee der SPE ist ursprünglich eine deutsch-französische „Co-Produktion“ mit stark deutschem Akzent. Vor allem die starke Reglementierung des deutschen GmbH-Rechts führte zum Wunsch nach einer schlanken, europäischen Alternative – dies auch in Hinblick auf das zunehmend transnationale Agieren von Gesellschaften aus den einzelnen mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen.
- Abgesehen von früheren Entwicklungen geht der SPE-Entwurf auf einen Initiativantrag des Europäischen Parlaments an die Kommission Anfang 2007 zurück. Der folgende Verordnungsvorschlag der Kommission für ein SPE-Statut folgt demgegenüber vorwiegend angelsächsischem Vorbild und stieß zum Teil auf heftige Kritik; auch ein im Ergebnis zum Teilstatut modifizierter Kompromissvorschlag scheiterte im Dezember 2009 – die weitere Vorgangsweise ist derzeit noch offen.
- Die wesentlichen Kritikpunkte am Vollstatutsvorschlag waren:
 - 1) Die SPE würde eine „national nicht integrierte Parallelgesellschaft“ darstellen;
 - 2) der Rechtszugang wäre durch das Auslegungsmonopol des EuGH erschwert;
 - 3) für die Praxis bestünden Rechtsunsicherheiten in der Anwendung.
- Auch der nachfolgende Teilstatutsvorschlag warf einige Diskussionspunkte auf:
 - 1) keine Rechtsgleichheit durch Einführung der bekannten „Normenpyramide“;
 - 2) Erhöhter Beratungsaufwand an den Schnittstellen zum nationalen Recht.
- Es entwickelten sich insbesondere Kontroversen zu den Fragen des Mehrstaatlichkeitserfordernisses, der Mindestkapitalisierung, der Transparenz und der Formvorschriften. Vor allem die Höhe des Mindeststammkapitals wird heftig diskutiert – mit der Etablierung der sogenannten „1 €-Gesellschaft“ als internationaler Trend geht die Forderung nach schärferen Bilanzvorschriften einher.
- Insgesamt bleibt zu hinterfragen, ob es sinnvoll erscheint, infolge eines Teilstatuts 27 oder mehr verschiedene SPEs zu schaffen (Verstärkung der Rechtszersplitterung statt Rechtsvereinheitlichung). Davon wird wohl abhängen, ob es in absehbarer Zukunft die SPE tatsächlich geben wird.